

Mitteilung

an die Mitglieder der Bezirksvertretung Sennestadt für die Sitzung am 26.06.2025 – öffentlich

Thema:

Aufnahmekriterien an der THS: Priorisierung von Familien mit Wohnsitz in Sennestadt bei einem Anmeldeüberhang

Beschluss der Bezirksvertretung Sennestadt vom 22.05.2025 zu TOP 8.14, Drucksachen-Nr.: 10200/2020-2025

Information der Verwaltung:

Die Bezirksvertretung Sennestadt hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgenden einstimmigen Beschluss (bei einer Enthaltung) gefasst:

„Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung, dass die Theodor-Heuss-Schule die Priorisierung bei Überbelegung grundsätzlich so auslegen soll, dass Kinder mit Sennestädter Wohnort als erstes mit der stärksten Gewichtung gewertet werden. Es soll damit sichergestellt werden, dass Familien mit Wohnsitz in Sennestadt ihre Kinder auch in Sennestadt zur Schule schicken können“.

Dieser gefasste Beschluss vom 22.05.2025 zum TOP 8.14 Drucksachen-Nr.: 10200/2020-2025 ist aus den nachfolgend erläuterten Gründen rechtswidrig und kann von der Verwaltung daher nicht umgesetzt werden.

Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Nach Absatz 2 der oben genannten Vorschrift kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt (Anmeldeüberhang), sieht § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) vor, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle berücksichtigt und im Übrigen eines oder mehrere der in den Nummern 1 bis 6 benannten Kriterien heranzieht:

2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

- 1. Geschwisterkinder,*
- 2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,*
- 3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,*
- 4. Schulwege,*
- 5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,*
- 6. Losverfahren.*

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.

Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können ([§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW](#) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung).

Die Schulaufnahme steht demnach – außerhalb der sich aus ihm ergebenden zwingenden Vorgaben – im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dem Schulträger steht in dieser Entscheidung kein Weisungsrecht gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu.

Die **Gemeindezugehörigkeit** stellt im Verfahren über die Aufnahme in eine 5. Klasse einer weiterführenden Schule **grundsätzlich kein zulässiges Aufnahmekriterium** im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 APO-S I dar. Sie ist im Katalog der Vorschrift nicht als Aufnahmekriterium aufgeführt. Andere als die genannten Aufnahmekriterien darf die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht heranziehen, da die Aufzählung in § 1 Abs. 2 S. 1 APO-S I abschließend ist. Lediglich aufgrund einer Festlegung des Schulträgers nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW kann Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 SchulG NRW besuchen können, die Aufnahme verweigert werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Eine solche Festlegung existiert vorliegend nicht und könnte auch nicht rechtmäßig getroffen werden, da in den betreffenden Nachbarkommunen Oerlinghausen und Schloß Holte-Stukenbrock keine Realschule vorhanden ist.

I.A.



Beckmann
Amtsleitung